

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<b>I.</b>	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Frist vom 26.07.2021 – 25.08.2021</b>
1.1	<p>Landratsamt Zollernalbkreis Bau- und Umweltschutzamt Hirschbergstraße 29 72336 Balingen</p> <p><u>Schreiben vom 27.08.2021</u></p> <p>nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben: <b>Vermessung/Flurneuordnung</b> Keine Bedenken und Anregungen.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.1.1	<p><b>Landwirtschaftliche Belange</b> Das Landwirtschaftsamt hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Albstadt/Bitz "Solarpark Lautlingen" in 72459 Albstadt-Lautlingen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind weitere Untersuchungen abzuarbeiten und die Ergebnisse nachzureichen.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.1.2	<p><b>Wasser- und Bodenschutz</b> Die Belange des Sachgebiets Wasser- und Bodenschutz sind berücksichtigt. Es bestehen keine Bedenken. Zu o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.1.3	<p><b>Bodenschutz (vorsorgender):</b> (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung) Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen gegen den Flächennutzungsplan keine grundsätzlichen Bedenken. Die untere Bodenschutzbehörde geht davon aus, dass im weiteren Verfahren potentielle Einschränkungen der natürlichen Bodenfunktionen in Folge einer (Teil-)Versiegelung durch Gebäudeflächen und Fahrwege bilanziert und der daraus resultierende Kompensationsumfang ermittelt wird (s. Heft 23, LUBW 2010 &amp; Heft 24, LUBW, 2012). Weiterhin wird davon ausgegangen, dass im Bebauungsplan konkrete Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen in Hinblick auf das Schutzgut Boden erarbeitet werden, die einer potentiellen Einschränkung der Bodenfunktionen insbesondere durch die Baumaßnahmen Sorge tragen.</p>	<p>Erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.1.4	<p><b>Gewerbeaufsicht</b> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir haben folgende sonstige Hinweise zu dem Vorhaben: Aufgrund der exponierten Lage des Gebietes für den Solarpark Lautlingen muss bei Installation und Betrieb der PV-Anlagen vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Wir empfehlen, mögliche Maßnahmen gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 Anhang 2 zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen bereits durch sorgsame Planung der Anlage zu berücksichtigen, da nachträgliche Änderungen kostenaufwändig sind. Folgende Maßnahmen dienen zum Beispiel zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen von Photovoltaikmodulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad, die dem Stand der Technik entsprechen</li> <li>• Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung.</li> </ul>	<p>Entsprechende Festsetzungen werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren getroffen.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.1.5	<p><b>Natur- und Denkmalschutz</b>                  Aus naturschutzfachlicher Sicht werden folgende Anregungen und Bedenken zu der oben genannten geplanten Bebauungsplanung geäußert:                  Vorbemerkung:                  Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz beabsichtigt, mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage für einen Bebauungsplan „Solarpark Lautlingen“ zu ermöglichen. Der Bebauungsplan soll als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage ausweisen. Das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Lautlingen“ wurde mit dem Aufstellungsbeschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 25.03.2021 eingeleitet.                  Ziel der Stadt Albstadt ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der Gemarkung Lautlingen zu schaffen. Vorhabensträger ist die Firma wpd. Die Flächen sind in Privateigentum und werden von einem Pächter landwirtschaftlich bewirtschaftet.                  Das Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lautlingen“ muss im Regelverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB erfolgen.                  Seit der BauGB-Novelle im Jahr 2004 bedürfen grundsätzlich alle Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht.                  Diese Unterlagen liegen dem LRA Zollernalbkreis bzw. der UNB noch nicht vor.</p>	<p>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahren wurde zum Auslegungsbeschluss (29.09.2022) eine Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erarbeitet und während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zwischen dem 17.10.2022 und 18.11.2022 vorgelegt.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.1.6	<p><b>Raumplanung:</b>                  Die vorgelegte Planung widerspricht den Festlegungen des Regionalplans in Bezug auf regionale Grünzüge und Vorranggebiete für Naturschutz und Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung.                  Aus diesem Grund wird es notwendig sein RVNA sowie die Raumordnungsbehörde am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Verwiesen wird auf die 4. Änderung des Regionalplanes Neckar-Alb.                  Die 4. Änderung des Regionalplanes ist durch die Bekanntmachung im Staatsanzeiger am 29.01.2021 rechtskräftig geworden. Der Bebauungsplan erfüllt die an ihn gestellten Anforderungen der 4. Änderung des Regionalplanes.                  Eine weitere Beteiligung des Regionalverbandes am Verfahren erfolgt.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
		<b>BV: Wird berücksichtigt</b>
1.1.7	<p><b>Flächennutzungsplanung:</b>                      Im derzeit rechtswirksamen FNP der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB dargestellt.                      Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung sollen insgesamt ca. 17,0 ha Flächen für Landwirtschaft in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlagen umgewandelt werden.                      Der Bebauungsplan zu dem Vorhaben kann deshalb noch nicht aus dem derzeit rechtswirksamen FNP entwickelt werden.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.1.8	<p><b>Umweltbericht und Kompensation:</b>                      Die Abarbeitung der Umweltbelange und der notwendigen Kompensationsmaßnahmen ist noch nicht erfolgt, was aber auf die Ebene der Bauleitplanung verlagert werden kann. Auch die notwendige Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde noch nicht erarbeitet.                      In der vorgelegten Begründung zum Flächennutzungsplan wird die Schutzgebietssituation nur sehr knapp und nicht vollumfänglich dargestellt.</p>	<p>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahren wurde zum Auslegungsbeschluss (29.09.2022) eine Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erarbeitet und während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zwischen dem 17.10.2022 und 18.11.2022 vorgelegt.                      Entsprechende Festsetzungen für Kompensationsmaßnahmen und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren getroffen.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.1.9	<p><b>Schutzgebietssituation:</b>                      Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nach § 30 BNatschG geschützten Biotop und auch keine FFH-Mähwiesen.                      Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und ist vollständig umgeben vom FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“. Eine Auseinandersetzung mit der Natura-2000-Thematik erfolgt nicht ausreichend tiefgehend, was kritisiert wird.                      Nach Auffassung der UNB muss parallel zur FNP-Änderung auch eine FFH-Vorprüfung vorgelegt werden. Erst wenn diese Vorprüfung vorliegt, kann die Thematik Natura-2000 abschließend beurteilt werden. Eine Verlagerung dieser Thematik allein auf die Ebene der Bauleitplanung ist nicht zielführend.                      Die detaillierte Beschreibung der Schutzgebietssituation in der Begründung ist somit unvollständig. Kritisiert wird auch, dass sich die vorgelegte Planung nicht mit der Thematik der in diesem Bereich festgelegten und genehmigten naturschutzrechtlichen Ökokontomaßnahmen auseinandersetzt.</p>	<p>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahren wurde zum Auslegungsbeschluss (29.09.2022) eine FFH-Vorprüfung (16.11.2021) durchgeführt. Diese kam zu folgendem Ergebnis: <i>Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.</i></p> <p>Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wird dieser Sachverhalt berücksichtigt.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.1.10	<p><b>Artenschutz:</b>                      Zur Ermittlung der planungsrelevanten Artengruppen im Vorhabensgebiet wurde eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt, die nicht grundsätzlich kritisiert wird. Der Untersuchungsumfang wurde allerdings in dieser HPA sehr viel weiter gefasst, da ursprünglich noch Gebiete im Süden der jetzt geplanten Anlage mit betrachtet werden sollten.                      Im Wirkraum des Vorhabens können nach Einschätzung der UNB artenschutzrechtlich relevante</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Arten vorkommen bzw. erscheint deren Vorkommen aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen als möglich. Zu nennen sind hierbei insbesondere die europäischen Vogelarten, die Fledermäuse und die Reptilien. Die extensive Bewirtschaftung des Areals könnte dazu geführt haben, dass hier essentielle Jagdhabitats verschiedener Fledermausarten vorhanden sind.</p> <p>Auch stellen die im Untersuchungsgebiet vorhandenen ruderalen Grasbereiche an den Rändern der Weideflächen einen möglichen Lebensraum für die Wanstschrecke dar.</p> <p>Aufgrund dieser Feststellung muss die Relevanzuntersuchung auf der Ebene der Bauleitplanung in Form einer Speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) weiter vertieft werden. Diese SaP muss auch noch auf die dem Planungsbüro bereits übermittelten Hinweise zu im Gebiet vorkommenden ASP-Arten eingehen.</p>	<p>Tieferegehende artenschutzrechtliche Untersuchungen (SAP vom 04.08.2022) wurden im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanes durchgeführt. Auf die übermittelten Hinweise wurde eingegangen. Die Ergebnisse werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und mit entsprechenden Maßnahmen festgesetzt</p> <p>Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird in der Begründung darauf reflektiert.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.1.11	<p><b>Landschaftsbild:</b>                  Aus Sicht der UNB ist die Abarbeitung zum Thema Landschaftsbild im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens bisher zu knapp erfolgt. Diese Darstellung geht überhaupt nicht auf die Fernwirkung der Anlage ein, die durchaus von bekannten Erholungsschwerpunkten in Burgfelden oder am Ochsenberg her eingesehen werden kann. Die Errichtung der hier geplanten Solaranlage würde diesen weitestgehend naturnah erscheinenden Bereich technisch überformen. Dadurch würde der Landschaftscharakter auch in seiner Fernwirkung erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Im „Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen“ des Landes Baden-Württemberg wird die Thematik EINBINDUNG IN DIE UMGEBUNG UND OPTIMALER BIOTOPVERBUND ausführlich erläutert.</p> <p>Die UNB hält es für erforderlich, diesen Empfehlungen vollumfänglich zu folgen.</p>	<p>In der Begründung zum Flächennutzungsplan werden Ausführungen zum Landschaftsbild gemacht. Der Handlungsleitfaden für Freiflächensolaranlagen wird überwiegend berücksichtigt.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.1.12	<p><b>Landschaftspflegerischer Begleitplan:</b>                  Auf der Ebene der Bauleitplanung muss für die geplante Anlage ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt werden. Das Land Baden-Württemberg hat in dem bereits genannten „Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen“ die Aufstellung eines „ÖKOLOGISCHEN GESAMTKONZEPTS“ empfohlen.</p> <p>Die UNB schließt sich dieser Empfehlung an und hält es für erforderlich, für die Anlage und den Betrieb der hier geplanten Freiflächen PV-Anlage ein solches Konzept im Rahmen einer Landschaftspflegerischen Begleitplanung ( LPB ) zu erstellen. Der LPB soll die drei Planungsebenen Zielplan, Maßnahmenplan und Pflegeplan darstellen:</p> <p><b>Zielplan:</b>                  Im Zielplan werden die Biotoptypen und die Leit- und Zielarten/Flora und Fauna für die Freifläche und für die Umgebung (Biotopverbund) festgelegt.</p> <p><b>Maßnahmenplan</b> (mit Durchführungs-, Kosten-, Zeitplan):</p>	<p>Die geforderten Inhalte des Landschaftspflegerischen Begleitplanes entsprechen überwiegend den Inhalten des Umweltberichts mit integriertem Grünordnungsplan der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bereits zum Entwurf (29.09.2022) erarbeitet wurde.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Er beinhaltet konkrete Einzelmaßnahmen und technische Details zu Anlage und Ansiedlung/ Förderung von Biototypen und Leit- und Zielarten. <b>Pflegeplan</b> (Flächenmanagement nach Fertigstellung der Anlage): Er sichert die Dauerhaftigkeit der getroffenen Maßnahmen.</p>	<p>Im Maßnahmenplan werden die angestrebten Biototypen dargestellt. Über Flächen außerhalb des Geltungsbereichs kann der Flächennutzungsplan/Bebauungsplan keine Festlegungen treffen. <b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfs</b></p>
1.1.16	<p><b>Biotopverbund:</b> Wir halten es auch für erforderlich spätestens auf der Ebene der Bauleitplanung, den Empfehlungen des oben genannten Handlungsleitfadens zu Freiflächensolaranlagen in Agrar- und Grünlandschaften im Zusammenhang mit dem Biotopverbund zu folgen. Der Abschnitt 6.4. zu Biototypen und Leit- und Zielarten muss dabei beachtet werden. Eine abschließende und umfassende Stellungnahme zu dieser Flächennutzungsplanänderung kann erst abgegeben werden, wenn die im Text erwähnten Kritikpunkte abgearbeitet werden.</p>	<p>Wird im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet. <b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</b></p>
1.1.17	<p><b>Brandschutz</b> Die Stellungnahme wird baldmöglichst nachgereicht.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.1.18	<p><b>Straßenbaurecht</b> Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich seitens des Straßenbauamtes keine Bedenken. Es bestehen jedoch 2 zentrale Fragen, welche aus unserer Sicht nicht eindeutig angesprochen sind und Klärungsbedarf besteht. 1. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage muss mit einer Trasse an die überörtliche Stromversorgung angeschlossen werden. Diese Trasse ist aus den eingesehenen Unterlagen nach nicht ersichtlich. Gibt es zum Trassenverlauf konkretere Angaben und sind dann ggf. klassifizierte Straßen tangiert. Dazu bitten wir um weitere Informationen. 2. Dies könnte folglich auch die Umgehungsstraße im Zuge der B 463 OU Lautlingen betreffen. Derzeit läuft hierzu aktuell ein Planfeststellungsverfahren. Wir schlagen vor, in diesem Zusammenhang das Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 4 ggf. am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gibt es noch keine verbindliche Aussagen zum späteren Trassenverlauf an die spätere Stromversorgung. Das Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 4 wird am Verfahren beteiligt. <b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</b></p>
1.1.19	<p><b>Forstwesen</b> Die 9. Änderung des o.g. FNP sieht einzig die Abänderung einer landwirtschaftlichen Fläche zu einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ in einer Größenordnung von 17 ha auf dem Tierberg in Albstadt-Lautlingen vor. Waldflächen sind von dieser Änderung nicht unmittelbar betroffen. Die geplante Sonderbaufläche „Freiflächenphotovoltaikanlage“ ist aber weitgehend von Waldflächen umgeben. Das Forstamt weist darauf hin, wie bereits beim Scoping-Termin Anfang März 2021 geschehen, dass mit den geplanten Photovoltaikanlagen zu den angrenzenden Waldflächen ein Waldabstand von mindestens 30 Metern einzuhalten ist, um eine möglicherweise notwendig werdende Verkehrssicherung und Bewirtschaftung der Wälder im</p>	<p>Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wird die Ausweisung des Sondergebietes auf denen später tatsächlich die Photovoltaikmodule stehen präzisiert werden. Hier wird auch der rechtlich erforderliche Waldabstand eingehalten werden. Die Bereiche zwischen den Modulen und dem Waldrand werden als Grünfläche aufgewiesen. Sie werden insbesondere</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Grenzbereich ausreichend gewährleisten zu können.                      Auf der südlichen Teilfläche sollte zudem einer Beschattung durch höher gelegene Waldflächen Rechnung getragen werden. Die Empfehlungen der höheren Forstbehörde in Freiburg gehen in solchen Fällen von einem Waldabstand von bis zu 180 Metern aus, um einen wirtschaftlichen und energieeffizienten Betrieb dieser Anlagen zu ermöglichen. Das Forstamt macht in diesem Zusammenhang auch darauf aufmerksam, dass von Seiten des Anlagenbetreibers keine Ansprüche auf eine Rücknahme der Waldbestände bestehen, falls nach dem Bau negative Auswirkungen für die PV-Anlagen auftreten sollten.</p>	<p>eine natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichsfunktion erhalten.                      Es liegt im Eigeninteresse des Vorhabenträgers keine Flächen auszuweisen die durch eine Beschattung nicht wirtschaftlich betrieben werden können.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>BV: Wird teilweise berücksichtigt</b></p>
1.2	<p>Regierungspräsidium Freiburg                      Abteilung 9, Landesamt für Geologie,                      Rohstoffe und Bergbau                      Albertstraße 5                      79104 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 16.08.2021</u></p> <p><b>B Stellungnahme</b>                      Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b>                      Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b>                      Keine</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.2.1	<p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik</b>                      Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.                      Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.                      Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkärstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.2.2	<p><b>Boden</b>                      Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.2.3	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b>                      Das Plangebiet liegt in einem nachgewiesenen Rohstoffvorkommen mit Kalk- und Mergelsteinen des Oberjuras. Die Gesteine können in Kombinati-</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>on als Zementrohstoff genutzt werden. Aus den Kalksteinen können gebrochene Natursteinkörnungen für unterschiedliche Einsatzbereiche hergestellt werden. Das Rohstoffvorkommen ist auf den Blättern L 7718 Balingen und L 7918 Spaichingen der vom LGRB bearbeiteten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) dargestellt (Vorkommensnr. L 7718-106). Die rohstoffgeologischen Gegebenheiten werden ausführlich in der dazugehörigen Vorkommenbeschreibung erläutert.</p> <p>Das o. g. Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, <a href="http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr">http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr</a>) visualisiert werden [Thema: „KMR 50: Rohstoff-vorkommen“; Visualisierung – und ggf. Ausdruck – der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“]. Erforderlichenfalls können die thematischen Geodaten der KMR 50 – wie auch andere Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie – als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (<a href="https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list?wm_group_id=20000">https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list?wm_group_id=20000</a>). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter <a href="https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten">https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten</a> und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (<a href="http://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html">http://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html</a>).</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Bedenken.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.2.4	<p><b>Grundwasser</b> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.2.5	<p><b>Bergbau</b> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.2.6	<p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.2.7	<p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.3	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar  Kein Rücklauf	
1.4	Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 - Raumordnung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen  <u>Schreiben vom 10.09.2021</u>  <b>B. Stellungnahme</b> <b>Belange der Raumordnung:</b> Es wird vollumfänglich auf die <b>Stellungnahme des Regionalverbands Neckar-Alb vom 28.07.2021</b> verwiesen. Ergänzend dazu möchten wir für das nachfolgende Bebauungsplanverfahren noch auf Folgendes hinweisen: Der Rückbau der Anlage kann nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB festgesetzt werden und muss auch in einem städtebaulichen Vertrag geregelt sein. Es kann eine genaue Dauer (z.B. 30 Jahre) angegeben werden, oder ein gewisser Zeitpunkt, nach dem die Anlage zurückgebaut werden muss. Empfehlenswert ist die Festsetzung, dass der Rückbau innerhalb eines gewissen Zeitraums (z.B. ein Jahr) erfolgen muss, wenn die FFPV-Anlage für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht mehr betrieben wurde. Der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme ist der Kommune anzuzeigen. So wird sichergestellt, dass die Anlage nach Aufgabe des Betriebs innerhalb eines bestimmten Zeitraums zurückgebaut werden muss. Bei der Festsetzung eines Zeitraums (z.B. 30 Jahre) kann es passieren, dass der Betrieb bereits einige Jahre vorher beendet wird (z.B. nach 25 Jahren) und der Rückbau somit erst viel später erfolgt und die Fläche durch die stillgelegte Anlage „blockiert“ bleibt. Des Weiteren kann festgesetzt werden, dass nach dem Rückbau der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzfläche) wiederherzustellen ist und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen) zu entfernen sind.	Wird im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.  <b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</b>
1.4.1	<b>Genehmigung Flächennutzungsplanänderung:</b> Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Albstadt/Bitz“. Die Flächennutzungsplanänderung kann erst genehmigt werden, wenn vom LRA Zollernalbkreis als untere Naturschutzbehörde eine entsprechende Ausnahme/Befreiung oder Herausnahme des Gebiets erteilt wurde.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b>
1.4.2	<b>Belange der Landwirtschaft</b> Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächen-Solaranlagen immer dann, wenn dies in Regionen erfolgt, in denen eine besondere Konkurrenz um landwirtschaft-	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>liche Flächen zu erwarten ist. Eine erhöhte Flächenkonkurrenz ist regelmäßig dann zu erwarten, wenn in der jeweiligen Region ein deutlich überdurchschnittlicher Viehbesatz sowie eine große Anzahl von Biogasanlagen vorherrschen. Dies ist für die Gemarkung Lautlingen zunächst nicht anzunehmen.</p> <p>Durch die geplante Freiflächenphotovoltaik-Anlage wird der landwirtschaftlichen Nutzung eine Grünlandfläche von ca. 17 ha entzogen. Die Fläche ist nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz Baden-Württemberg der Grenzflur zugeordnet. Entsprechende Flächen sind für die ökonomische Landwirtschaft von unterdurchschnittlicher Bedeutung, und kommen nach den Empfehlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) für einen landwirtschaftsschonenden Ausbau der Solarnutzung grundsätzlich in Betracht.</p> <p>Demnach bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachliche Sicht keine Bedenken gegenüber der Umwidmung der Fläche als Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaikanlage.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.4.3	<p><b>Belange des Naturschutzes:</b> Eine differenzierte Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgegeben werden. Sobald die Unterlagen vollständig sind - insbesondere, wenn die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorliegt - ist die höhere Naturschutzbehörde erneut zu beteiligen.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.4.4	<p><b>Belange des Klimaschutzes:</b> (1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Private Haushalte -57 Prozent,</li> <li>• Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent,</li> <li>• Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs),</li> <li>• Industrie (energiebedingt) -62 Prozent,</li> <li>• Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent,</li> <li>• Stromerzeugung -31 Prozent,</li> <li>• Landwirtschaft -42 Prozent und</li> <li>• Abfall -88 Prozent.</li> </ul> <p>Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingun-</p>	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>gen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 zu verstehen.</p> <p>(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminde- rung handelt. Dass es für das Erreichen der Klima- schutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treib- hausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutz- ziele können nur erreicht werden, wenn der Klima- schutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energiever- sorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funkti- onsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Diese positive Wirkung des Klima- schutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszena- rios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuer- baren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Kli- maschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovol- taikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromer- zeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die</p>	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.</p> <p>(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(9) Die geplante Anlage auf einer Fläche von 17 ha hat nach der Projektplanung eine Leistung von ca. 16,5 MWp. Der Energieertrag wurde bei der Projektvorstellung mit ca. 18150 MWh/ Jahr beziffert, was in etwa der Stromversorgung von 5200 Haushalten entspricht. Gerechnet auf die Einwohner würde damit auf 0,13 % der Stadtfläche Albstadts</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Strom für ca. 34 % der Einwohner produziert. Der geplante Standort liegt vollständig im benachteiligten Gebiet und entspricht somit nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Verbindung mit der Freiflächen-Öffnungsverordnung BW der gesetzlichen Förderkulisse.</p> <p>Das beantragte Vorhaben trägt zum Erreichen der Klimaschutzziele bei und sollte bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen genehmigt werden. Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie (per Mail an: <a href="mailto:KompetenzzentrumEnergie@rpt.bwl.de">KompetenzzentrumEnergie@rpt.bwl.de</a>) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.5	<p>Regionalverband Neckar-Alb Oberzentrum Reutlingen / Tübingen Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen</p> <p><u>Schreiben vom 28.07.2021</u></p> <p>Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gewann Haslen südlich von Lautlingen zu schaffen.</p> <p>Wir haben das Vorhaben auf der Grundlage der Regionalplans Neckar-Alb 2013 einschl. 4. Änderung geprüft und sehen folgende Betroffenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionaler Grünzug (Vorranggebiet): gesamte Fläche</li> <li>- Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet): südlicher Teil</li> <li>- Gebiet für Erholung (Vorbehaltsgebiet): gesamte Fläche</li> <li>- Regionaler Grünzug (Vorranggebiet)</li> </ul> <p>Die entsprechenden Festlegungen gemäß der 4. Regionalplanänderung, Kap. 4.2.4.3, sind in den vorliegenden Unterlagen zitiert, es wird angegeben, dass entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden.</p> <p>Nach PS 4.2.4.3 Z (2) sind Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind ausnahmsweise auf Flächen zulässig, die eine landschaftsverträgliche Einbindung der Solaranlage ermöglichen, vorzugsweise auf Flächen mit Vorbelastungen. Innerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) sind Freiflächen-Solaranlagen in Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und in Waldflächen nicht landschaftsverträglich (siehe Beikarte zu Kap. 4.2.4.3).</p> <p>Als weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit muss der Rückbau der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlagen gesichert sein.</p> <p>Waldflächen und Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sind nicht betroffen. Die geplante Anlage ist von Wald umgeben, sie liegt auf einer Hochfläche und ist von den nächstgelegenen Siedlungen Lautlingen, Laufen, Meßstetten und Hossingen nach überschlägiger Prüfung</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>anhand der topographischen Karten nicht einsehbar. Sofern im Bebauungsplan ein Rückbau nach Aufgabe der Solarnutzung geregelt wird, ist von einer ausnahmsweisen Zulässigkeit im regionalen Grünzug (Vorranggebiet) auszugehen. Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) und Gebiet für Erholung (Vorbehaltsgebiet) Die Betroffenheit der bei den Vorbehaltsgebiete ist in die Verfahrensunterlagen aufzunehmen. Bei diesen Festlegungen handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung, die im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Betroffenheiten sind im vorgeschriebenen Rahmen der Umweltprüfung unter den Schutzgütern Boden und Mensch zu behandeln. Es wird zudem auf eine möglichst ökologische Gestaltung des Solarparks im Sinne von PS 4.2.4.3 G (6) verwiesen. Weitere Hinweise ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht nicht.</p>	<p>Der Bebauungsplan erfüllt die an ihn gestellten Anforderungen der 4. Änderung des Regionalplanes.</p> <p>Der Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Wird im Rahmen des im nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erarbeiteten Umweltbericht behandelt. Der Sachverhalt wird berücksichtigt.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.6	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 21.07.2021</u></p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.7	<p>Deutsche Flugsicherung GmbH Stützeläckerweg 12-14 60489 Frankfurt</p> <p><u>Schreiben vom 04.08.2021</u></p> <p>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt nicht.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.8	<p>Handwerkskammer Reutlingen Hindenburgstraße 58 72762 Reutlingen</p> <p><u>Schreiben vom 10.08.2021</u></p> <p>wir wurden nach § 4 (1) BauGB am Bauleitplanver-</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt nicht.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	fahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.	<b>BV: Wird berücksichtigt</b>
1.9	<p>Industrie- und Handelskammer  Reutlingen  Hindenburgstraße 54  72762 Reutlingen</p> <p><u>Schreiben vom 11.08.2021</u></p> <p>Seitens der Unternehmen in der weiteren Umgebung der ausgewiesenen Fläche liegen der IHK-Reutlingen bisher keine Einwände oder Anmerkungen zu dieser Änderung vor. Auch die IHK-Reutlingen hat aktuell keine Einwände, die gegen eine solche Änderung des Flächennutzungsplans sprechen würden.</p> <p>Die IHK-Reutlingen begrüßt diese Änderung um dort eine Freiflächen PV-Anlage zu installieren. Aus einem landesweiten Vergleich der installierten Photovoltaik-Leistung auf der Freifläche, belegt die Region Neckar-Alb den vorletzten Platz. Nur Stuttgart hat weniger installierte Leistung pro Hektar. Dieses Vorhaben trägt aus Sicht der IHK dazu bei, in der Region Strukturen und Kompetenzen aufzubauen, die dann in weiteren ähnlichen Projekten genutzt werden können. Es ist davon auszugehen, dass weitere derartige Projekte initiiert werden, um die Treibhausgasemission und damit die Klimaziele des Landes Baden-Württembergs bzw. der Europäischen Union zu erreichen. Es ist aber ebenso wichtig, dass mit diesen und weiteren Projekten eine ausreichende und auch stabile Energieversorgung in der Region sichergestellt wird. Diese und weitere Projekte führen zu weiteren Wertschöpfungen, Arbeitsplätzen und Gewerbesteuererinnahmen in der Region.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.10	<p>Zweckverband Bodenseewasserversorgung  Hauptstraße 163  70563 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 22.07.2021</u></p> <p>im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt nicht.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.11	<p>Zweckverband  Wasserversorgung Hohenberggruppe  Hauptstraße 9  72469 Meßstetten</p> <p><u>Schreiben vom 07.08.2021</u></p> <p>im Folgenden beziehe ich mich auf Ihre Anfrage zur Stellungnahme zur 9. Änderung des Flächennutzungsplan in Albstadt. Wir, der Zweckverband Hohenberggruppe, betreiben keine Leitungen in diesem Gebiet und haben somit keine Einwände.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.12	Stadwerke Balingen Wasserwiesen 37 72336 Balingen  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.13	Zweckverband Abwasserreinigung Balingen Mühlhalde 3 72336 Balingen  <u>Schreiben vom 21.07.2021</u>  nach Rücksprache mit unserem Ing.-Büro sind die Belange des Zweckverbandes Abwasserreinigung Balingen nicht betroffen. Es handelt sich hier um Bitz, welches weit außerhalb unseres Verbandsgebietes liegt.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.14	Netze BW GmbH Postfach 140 78502 Tuttlingen <u>Schreiben vom 22.07.2021</u>  in den Geltungsbereichen der o.g. Flächennutzungsplanänderungen unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns <b>nicht</b> weiter am Verfahren zu beteiligen.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt nicht.  <b>BV: Wird berücksichtigt</b>
1.15	FairEnergie GmbH Hauffstraße 89 72762 Reutlingen  <u>Schreiben vom 05.08.2021</u>  Im genannten Bereich betreibt und plant die Fair-Netz GmbH keine Leitungen und Anlagen. Daher haben wir gegen die Änderung des Flächennutzungsplans der WG Albstadt/Bitz keine Einwände. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt nicht.  <b>BV: Wird berücksichtigt</b>
1.16	Deutsche Telekom AG Bezirksbüro Netze 28 Adolph-Kolping-Straße 2 – 4 78166 Donaueschingen  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.17	Vodafone BW GmbH (Unitymedia) Postfach 10 20 28 34020 Kassel  <u>Schreiben vom 13.08.2021</u>  Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.18	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Olgastraße 19  70182 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 25.08.2021</u></p> <p>Auf den ersten Blick erscheint die Planung aus Naturschutzsicht relativ unproblematisch, weil offenbar keinerlei geschützte bzw. für den Naturschutz relevante Flächen betroffen sind und darüber hinaus auch keine anderweitig naturschutzfachlich bedeutsamen Belange LNV-Stellungnahme zum FNP "Solarpark Lautlingen", Albstadt betroffen zu sein scheinen. Insofern sind wir gespannt, ob diese oberflächliche Einschätzung durch die Ergebnisse des vorzulegenden detaillierten Artenschutzberichts bestätigt wird.  Wir bitten deshalb auch um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Tiefergehende artenschutzrechtliche Untersuchungen erfolgten auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene.  Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.19	<p>NABU-Kreisverband Zollernalb e.V.  Geislinger Straße 58  72336 Balingen</p> <p><u>Gemeinsame Stellungnahme mit LNV</u>  Siehe 1.18</p>	
1.20	<p>BUND Regionalverband Neckar-Alb  Katharinenstraße 8  72072 Tübingen</p> <p><u>Gemeinsame Stellungnahme mit LNV</u>  Siehe 1.18</p>	
1.21	<p>Stadtverwaltung Balingen  Färberstraße 2  72336 Balingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.22	<p>Gemeindeverwaltung Bisingen  Heidelbergstraße 9  72406 Bisingen</p> <p><u>Schreiben vom 27.07.2021</u></p> <p>Die Belange der Gemeinde Bisingen als Nachbargemeinde sind durch das Verfahren nicht berührt. Für das weitere Verfahren wünschen wir der VVG Albstadt/Bitz einen guten Verlauf.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.23	<p>Gemeindeverwaltung Bitz  Hindenburgplatz 7  72475 Bitz</p> <p><u>Schreiben vom 22.07.2021</u></p> <p>wir wurden nach § 4 (1) BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt.  Eine weitere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt nicht.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.24	<p>Stadtverwaltung Burladingen  Hauptstraße 49  72393 Burladingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.25	Gemeindeverwaltung Neufra Im Oberdorf 41 72419 Neufra  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.26	Stadtverwaltung Hechingen Marktplatz 1 72379 Hechingen  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.27	Gemeindeverwaltung Jungingen Lehrstraße 3 72417 Jungingen  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.28	Stadtverwaltung Meßstetten Hauptstraße 9 72469 Meßstetten  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.29	Gemeindeverwaltung Stetten a.k.M. Schlosshof 1 72510 Stetten a.k.M.  <u>Schreiben vom 21.07.2021</u>  Von Seiten der Gemeinde Stetten am kalten Markt keine Einwendungen oder Bedenken.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.30	Gemeindeverwaltung Straßberg Schulstraße 3 72479 Straßberg  <u>Schreiben vom 21.07.2021</u>  wir wurden nach § 4 (1) BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung als Träger öffentlicher Belan- ge ist nicht erforderlich.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt nicht. <b>BV: Wird berücksichtigt</b>
1.31	Gemeindeverwaltung Winterlingen Postfach 11 42 72470 Winterlingen  <u>Schreiben vom 26.07.2021</u>  Hierzu dürfen wir Ihnen mitteilen, dass die Belange der Gemeinde Winterlingen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen werden.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.32	Regierungspräsidium Freiburg Höhere Forstbehörde Abteilung 8 Forstdirektion Referat 83 Rathausgasse 33 79098 Freiburg  <u>Schreiben vom 25.08.2021</u>  Im Vorhabenbereich der geplanten Sonderbauflä- che „Solarpark Lautlingen“ ist kein Wald im Sinne § 2 LWaldG vorhanden. Dementsprechend bestehen bezüglich des Plan-	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>vorhabens hinsichtlich einer eventuellen Waldumwandlung auch keine Bedenken.                      Es ist keine weitere Beteiligung der höheren Forstbehörde im oben genannten Verfahren erforderlich.                      Es grenzt jedoch Wald direkt an das Plangebiet an. Aufgrund der direkten Nähe von Waldbeständen zum geplanten Vorhaben möchten wir Ihnen jedoch folgende Hinweise geben und empfehlen Ihnen, die Situation noch einmal entsprechend der Hinweise zu prüfen (s. auch Stellungnahme der Forstbehörde im Landratsamt Zollernalbkreis vom 25.08.2021):                      Das Land Rheinland-Pfalz hat in ihrer Zuständigkeit Vollzugshinweise zur ihrer Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünflächen in benachteiligten Gebieten formuliert, die besonders den wirtschaftlichen Betrieb solcher Anlagen im Fokus hat (Bau von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen - Hinweis aus land-, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht. AZ: 108-38-33/2018-2#77 v. 05.11.2018).                      Für einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlagen ist eine Verschattung der Anlage durch Waldflächen zu vermeiden.                      Folgende Abstände zu vorhandenen Waldflächen sollten berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge (in der Regel 30 m)</li> <li>• Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)</li> <li>• Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)</li> </ul> <p>Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel reduziert.                      Auch das Land Baden-Württemberg hat in ihrem Schreiben „Hinweise zum Ausbau von Photovoltaikanlagen“ auch auf den wirtschaftlichen und energieeffizienten Betrieb solcher Anlagen hingewiesen. Wir weisen Sie darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keine Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen, falls negative Auswirkungen des Waldbestandes auf die PV-Anlage auftreten sollten.                      Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Zollernalbkreis erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt nicht.</p> <p>Es liegt im Eigeninteresse des Vorhabenträgers keine Flächen auszuweisen die durch eine Beschattung nicht wirtschaftlich betrieben werden können.</p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.33	<p>Naturschutzbüro Zollernalb e.V.                      Geislinger Straße 58                      72336 Balingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.34	Interne Ämter Stadt Albstadt <u>Kein Rücklauf</u>	
<b>II.</b>	<b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b>	<b>Frist vom 26.07.2021 – 25.08.2021</b>
2.1	<p>Einwender 1</p> <p><u>Schreiben vom 24.08.2021</u></p> <p>zunächst möchte ich vorwegnehmen, dass ich die Energiewende im Rahmen des EEG als sehr wichtig betrachte und es höchste Zeit ist in diesem Punkt nachhaltig aktiv zu werden                      Trotzdem möchte ich folgende Stellungnahme zur der Planungänderung abgeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beim dem Plangebiet handelt es sich nach LUBW um ein Landschaftsschutzgebiet. Ich bin der Meinung, dass es sicherlich besser geeignete Flächen in Albstadt für solche Projekte gibt. Albstadt sollte sich genau überlegen, welche touristisch interessanten Flächen der Solarenergie geopfert werden. Der "Obere Berg", der höchste Berg in Albstadt, eröffnet den vollen Ausblick auf den Solarpark. Dies ist sicher nicht das, was der natursuchende Tourist sehen will.</li> <li>2. Bei der Präsentation durch den Investor wurde die Lebensdauer von Solarpanel mit 30...40 Jahren beziffert. Trotzdem soll nach 20 Jahren das Kraftwerk rückgebaut werden. Dies betrachte ich als Verschwendung, da die Anlage gerade mal 50 .. 60% ihrer Lebensdauer erreicht hat. Der einzige Grund ist die Festsetzung der EEG Zuschüsse auf 20 Jahre. Danach scheint der Betrieb für den Investor nicht mehr wirtschaftlich zu sein.</li> <li>3. Die LUBW weist das gesamte Gebiet nur als bedingt für Solarenergie geeignet aus. Der Wirkungsgrad der Anlage wird unter dem theoretisch machbaren liegen. Dies spiegelt sich in dem zu erwartenden Ertrag wieder.</li> <li>4. Diese Art von Anlagen erfordert immer ein "Schattenkraftwerk". Irgendwo steht betriebsbereit ein weiteres Kraftwerk, das als Stromlieferant einspringen kann. Dieses Schattenkraftwerk erzeugt nicht zwangsweise erneuerbare Energie. Die Einbindung von Energiespeichern ist nach Aussage des Investors nicht wirtschaftlich. Hier wird die Chance vertan beispielsweise mit der Erzeugung von grünem Wasserstoff einen 24/7 Betrieb sicher zu stellen.</li> </ol> <p>Mit einem kompetenten Partner wie die Albstadtwerke sind durchaus auch andere Modelle zur Energiespeicherung denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufbau einer Akku-gestützten Ladeinfrastruktur für E-Mobile. Das Laden erfolgt durch Solarenergie und die E-Mobile fahren wirklich grün.</li> <li>- Solarstromtarif inklusive Akku-Leasing für Stromkunden der Albstadtwerke.</li> </ul>	<p>Das Landratsamt Zollern-Alb-Kreis hat ein Zonierungsverfahren für das Landschaftsschutzgebiet eingeleitet (02.03.2022).                      Untersuchungen zum Landschaftsbild wurden zwischenzeitlich erstellt. Durch Festsetzungen im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren kann die Wirkung der Anlage im Bezug auf das Landschaftsbild abgemildert werden.</p> <p>Der Betrieb der Anlage wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabensträger und der Stadt Albstadt geregelt. Die Ausweisung der Fläche als Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan gelten unabhängig davon.</p> <p>Es liegt im Eigeninteresse des Vorhabenträgers keine Flächen auszuweisen die nicht wirtschaftlich betrieben werden können.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die neue gesetzlichen Grundlagen ermöglichen es auch Energiespeicher auf der Fläche nutzen zu können. Detailfragen zum Betrieb, Umsetzung, Aufbau etc. werden im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens bearbeitet.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Bei diesen Modellen wird der Strom dort verbraucht, wo er erzeugt wird. In Albstadt.	<b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</b>
	Reutlingen, den  Clemens Künstler Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Albstadt, den  Roland Tralmer Vorsitzender Verwaltungsgemeinschaft